

**Zulassungssatzung der Universität Heidelberg
für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sport
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017, geändert am 23. April 2019
und am 30. September 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (GBl. S. 37, 52), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 29. September 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2020 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerinnen- und Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventinnen- und Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.
- (2) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des

Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung, ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

- (3) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentcheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
 2. Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
 3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber, ob sie bzw. er in dem angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
 4. für ausländische und staatenlose sich Bewerbende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.

5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
6. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen für ein Auswahlgespräch (§ 9).

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Es wird ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teilgenommen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein.
- (2) Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wird von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Faches. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:
 1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang Sport in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of

Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen und
- c) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen (im Umfang von in der Regel maximal 8 Leistungspunkten) werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den sich Bewerbenden mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

2. dass im angestrebten jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 (im Umfang von mindestens 54 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft), wobei
 1. Anteile aus den fachwissenschaftlichen Teilgebieten „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“, „Körper und Gesundheit“, „Arbeits- und Forschungsmethoden“ und „Theorie und Praxis des Sports“ studiert worden sein müssen, sowie

2. mindestens 2 Leistungspunkte aus dem Bereich „Arbeits- und Forschungsmethoden“ und
 3. mindestens 24 Leistungspunkte aus dem Bereich „Theorie und Praxis des Sports“ stammen müssen.
- (3) Die nachzuziehenden Leistungen im Umfang der maximal 20 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den sich Bewerbenden mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die in §§ 5 und 6 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllt.
- (3) Unter den sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste R1 aufgrund der Fachabschlussnote (max. 30 Punkte) oder der bisher erbrachten Studienleistungen im Fach Sportwissenschaft (max. 30 Punkte) (§ 8). Bewerberinnen und Bewerber, die 24 Punkte oder mehr erzielen, werden von der Zulassungskommission zur Zulassung gemäß § 10 empfohlen.
- (4) Überschreitet die Zahl der sich Bewerbenden, die gemäß § 7 Abs. 3 zur Zulassung empfohlen werden können, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden zunächst nur 60 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze nach der Rangliste R1 vergeben. Alle hierbei nicht berücksichtigten sich Bewerbenden, die auf der Rangliste R1 24 Punkte oder mehr erzielt haben, werden von der Zulassungskommission zu einem Auswahlgespräch (§ 9) eingeladen. Die durch die Zulassungskommission im Auswahlgespräch vergebenen Punkte (max. 15 Punkte) werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 45 Punkte) addiert und eine Rangliste R2 gebildet, die dann Grundlage einer weiteren Zulassungsempfehlung für die restlichen 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze ist.
- (5) Unterschreitet die Zahl der sich Bewerbenden, welche von der Zulassungskommission i.S.d. § 7 Abs. 3 zur Zulassung gemäß § 10 empfohlen werden, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so wird für die sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber auf der Rangliste R1 mit weniger als 24 Punkten gelistet werden, von der Zulassungskommission zu einem Auswahlgespräch (§ 9) eingeladen. Die durch die Zulassungskommission im Auswahlgespräch vergebenen Punkte (max. 15 Punkte) werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 38 Punkte) addiert und eine Rangliste R3 gebildet, die dann Grundlage einer weiteren Zulassungsempfehlung ist.
- (6) Punktzahlen im Auswahlverfahren sind bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(7) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Fachabschlussnote und Studienleistungen

- (1) Für die Fachabschlussnote, die gem. § 3 Abs. 3 ermittelte vorläufige Durchschnittsnote oder für die bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 30 Punkte vergeben.
- (2) Für die Fachabschlussnote oder die gem. § 3 Abs. 3 ermittelte vorläufige Durchschnittsnote werden maximal 30 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Note erfolgt nach folgender Tabelle:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21

Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11

Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

- (3) Wurde die Bachelorarbeit im Fach Sportwissenschaft angefertigt, wird diese Prüfungsleistung bei der Berechnung der Fachabschlussnote mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Gewichtung berücksichtigt.“ Die weitere Nummerierung der Absätze wird entsprechend angepasst.
- (4) Liegt keine Fachabschlussnote oder vorläufige Durchschnittsnote vor, so werden die bisher erbrachten Studienleistungen in Sportwissenschaft wie folgt bewertet (max. 30 Punkte):
1. für Studienleistungen in den Teilgebieten „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“ und „Körper und Gesundheit“ im Umfang von bis zu 32 Leistungspunkten: 0,4 Punkt je Leistungspunkt,
 2. für Studienleistungen im Teilgebiet „Arbeits- und Forschungsmethoden“ im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten: 0,6 Punkt je Leistungspunkt,
 3. für Studienleistungen im Teilgebiet „Theorie und Praxis des Sports“ im Umfang von bis zu 34 Leistungspunkten: 0,4 Punkt je Leistungspunkt.
- (5) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleichen Teilgebiete, werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Teilgebiete entscheidet die Zulassungskommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den sich Bewerbenden der Bewerbung beizulegen.

§ 9 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, wie auch über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen. Darüber hinaus kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Nachweise über besondere wissen-

schaftliche und/oder berufliche Leistungen vorlegen, die im Auswahlgespräch thematisiert werden können. Zu diesen Leistungen zählen bspw.

1. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutorin bzw. Tutor an einer Hochschule,
2. Tätigkeiten in Sport- oder Bildungsorganisationen/-einrichtungen,
3. Begleitungen von Schulfahrten oder Schullandheimaufenthalten,
4. Qualifikationen, Zertifikate oder Lizenzen im Bildungs- oder Sportbereich.

Nachweise zu diesen Leistungen sind dem Antrag auf Zulassung (§ 3) beizufügen.

- (2) Form und Inhalt des Auswahlgesprächs regelt die Zulassungskommission (§ 4) und gibt diese den sich Bewerbenden mit der Einladung in angemessener Frist bekannt. Die Termine der Auswahlgespräche werden zudem auf den Internetseiten des Instituts bekannt gegeben.
- (3) Die Universität Heidelberg übernimmt nicht die Reisekosten der sich Bewerbenden für die Teilnahme am Auswahlgespräch.
- (4) Das Auswahlgespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird durch zwei Personen des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals des Instituts geführt, wobei mindestens eine Person Mitglied der Zulassungskommission sein muss.
- (5) Das Auswahlgespräch wird von beiden Personen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. Aus der Summe der von beiden Personen vergebenen Punktzahl wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet. Das Ergebnis wird der Zulassungskommission zur Erstellung der Rangliste R2 (§ 7 Abs. 4) bzw. Rangliste R3 (§ 7 Abs. 5) übermittelt.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum geladenen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlgespräch teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Termin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 10 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen der beiden Teilstudiengänge. Übersteigt die Zahl der nach §§ 5 und 6 qualifizierten sich Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Ranglisten.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
 2. die in §§ 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

3. im angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
 4. die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht gleichzeitig für zwei universitäre Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zugelassen werden kann,
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.
- (4) Erreicht die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr bzw. ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 30. September 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

dert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2021, S. 1075 ff.).